G 3229



Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgar	ทช
-------------	----

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 2020

Nummer 33

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
301	22. 7. 2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen	722
40	14. 7. 2020	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVO StiftG NRW)	722
	26. 6. 2020	Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung zur Stilllegung und vollständigem Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR-100) der RWTH Aachen – Bescheid Nummer 7/2 SUR-100 –	723

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

301

Fünfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivilund Familiensachen

Vom 22. Juli 2020

Auf Grund des § 298 a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), von denen Satz 4 durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 Satz 1 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), von denen Satz 1 und 2 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Satz 4 durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2020 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Nummer 8 wird das Komma am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- 2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

"Anlage

Nr.	Gericht
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf
2.	Oberlandesgericht Hamm
3.	Oberlandesgericht Köln
4.	Landgericht Aachen
5.	Landgericht Arnsberg
6.	Landgericht Bielefeld
7.	Landgericht Bochum
8.	Landgericht Bonn
9.	Landgericht Detmold
10.	Landgericht Düsseldorf
11.	Landgericht Duisburg
12.	Landgericht Essen
13.	Landgericht Hagen
14.	Landgericht Kleve
15.	Landgericht Köln
16.	Landgericht Krefeld
17.	Landgericht Mönchengladbach
18.	Landgericht Paderborn
19.	Landgericht Siegen
20.	Landgericht Wuppertal
21.	Amtsgericht Ahaus
22.	Amtsgericht Arnsberg
23.	Amtsgericht Bielefeld
24.	Amtsgericht Bochum
25.	Amtsgericht Bonn
26.	Amtsgericht Brühl
27.	Amtsgericht Detmold

28.	Amtsgericht Dortmund
29.	Amtsgericht Düren
30.	Amtsgericht Düsseldorf
31.	Amtsgericht Duisburg
32.	Amtsgericht Eschweiler
33.	Amtsgericht Essen
34.	Amtsgericht Hagen
35.	
	Amtsgericht Gelsenkirchen
36	Amtsgericht Hamm
37.	Amtsgericht Kempen
38.	Amtsgericht Krefeld
39.	Amtsgericht Leverkusen
40.	Amtsgericht Lünen
41	Amtsgericht Mönchengladbach
42.	Amtsgericht Minden
43.	Amtsgericht Münster
44.	Amtsgericht Nettetal
45.	Amtsgericht Neuss
46.	Amtsgericht Oberhausen
47.	Amtsgericht Paderborn
48.	Amtsgericht Recklinghausen
49.	Amtsgericht Rheinbach
50.	Amtsgericht Rheinberg
51.	Amtsgericht Rheine
52.	Amtsgericht Siegburg
53.	Amtsgericht Siegen
54.	Amtsgericht Steinfurt
55.	Amtsgericht Unna
56.	Amtsgericht Waldbröl
57.	Amtsgericht Wipperfürth
"	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 22. Juli 2020

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach

- GV. NRW. 2020 S. 722

40

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVO StiftG NRW)

Vom 14. Juli 2020

Auf Grund des § 15 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 und 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), von denen durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) Satz 1 geändert und Satz 4 eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

§ 1 Übertragung von Befugnissen

Die Stiftungsbehörden sind im Einvernehmen mit der obersten Stiftungsbehörde zuständig

- für die Anerkennung einer Stiftung nach § 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, an der Sparkassen nach Abschnitt A des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, als Stifter beteiligt sind, ohne dass andere öffentliche Stellen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Mitstifter oder Zustifter sind, und
- 2. für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Satz 3, § 7 Absatz 3 und §§ 8 bis 11 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn es sich um Stiftungen nach Nummer 1 handelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Der Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

- GV. NRW. 2020 S. 722

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung zur Stilllegung und vollständigem Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR-100) der RWTH Aachen – Bescheid Nummer 7/2 SUR-100 –

Vom 26. Juni 2020

Datum der Bekanntmachung: 6. August 2020

Gemäß §§ 15 Absatz 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen hat der der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen), Templergraben 55, 52062 Aachen, eine Genehmigung zur Stilllegung und zum vollständigen Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR-100) erteilt.

Der verfügende Teil I Nummer 1 des Bescheides lautet:

"1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, vertreten durch den Rektor/die Rekto-

rin der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen), Templergraben 55, 52062 Aachen, – als Inhaberin einer Kernanlage nach \S 17 Abs. 6 AtG – auf Antrag vom 22. Oktober 2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 07.08.2018, die

Genehmigung

zur Stilllegung und zum vollständigen Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 (SUR 100) auf dem Gelände der RWTH Aachen, Jägerstraße 17-19, 52066 Aachen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 des vorliegenden Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt I.3.

1.2 Umfang der Genehmigung

Mit dem vorliegenden Bescheid wird der Antragstellerin die Genehmigung erteilt, den SUR 100 nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I des vorliegenden Bescheides endgültig stillzulegen und vollständig abzubauen. Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

1.2.1 Stilllegung

Stilllegung, das heißt die endgültige und dauerhafte Einstellung des nuklearen Betriebs.

1.2.2 Abbau

Abbau des SUR 100 einschließlich des Einbringens der dafür benötigten Geräte und Hilfsmittel. Dem Abbau unterfallen die Reaktoranlage einschließlich aller ausgebauten Reaktorkomponenten, alle Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids vom 14. September 1965 errichtet und betrieben wurden, und die Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage des vorliegenden Genehmigungsbescheids für die Durchführung des Abbaus zu errichten sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

1.2.3 Freigabe

Uneingeschränkte Freigabe von abgebauten Anlagenteilen gemäß § 35 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748), Spezifische Freigabe von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchV.

1.3 Bisher erteilte Genehmigungen

Die erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb SUR 100 vom 14. September 1965 (Az.: III A 4 – 8943.5) mit dem 1. Nachtrag vom 11. Oktober 1965, dem 2. Nachtrag vom 13. Dezember 1966 und dem 3. Nachtrag vom 26. März 1979 gelten fort.

1.4 Sonstige radioaktive Stoffe

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich gemäß $\S~10~a~Abs.~2~AtG$ auch auf den in Abschnitt I des vorliegenden Bescheides festgelegten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des $\S~2~Abs.~1~AtG$, soweit diese Stoffe für den Betrieb mit Experimenten erforderlich waren oder beim Betrieb entstanden

Die Genehmigung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG mit Auflagen verbunden. Außer diesen Auflagen sind weiterhin die Auflagen aus früheren Bescheiden gültig und zu beachten, soweit sie nicht durch Auflagen oder Festsetzungen dieses Bescheides aufgehoben, ersetzt oder geändert werden.

Nach Anlage 1 Nummer 11.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sind Verfahren bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoff, deren Höchstleistung ein Kilowatt (1 kW) thermische Dauerleistung nicht überschreitet, nicht UVP-pflichtig. Dies ist beim SUR 100 Aachen mit einer Höchstleistung von 100

Milliwatt (100 mW) der Fall. Somit ist das Verfahren von der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgenommen."

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts einzureichen. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 9.2.2018 (BGBl. I S. 200).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hinge-

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr)

b) der Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, Reumontstraße 1-3, 52064 Aachen (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.30 bis 15 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen VI B 3 -83.25.05.01 von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden. Weiterhin ist er ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung online unter https://www.wirtschaft.nrw/atomaufsicht-oeffentliche-bekanntmachungen abrufbar."

Düsseldorf, den 26. Juni 2020

VI B 3 - 83.25.05.01

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein Westfalen

> Im Auftrag Dr. Burkhard Lüer

> > - GV. NRW. 2020 S. 723

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax $(02\,11)\,96\,82/2\,29$, Tel. $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30\,\text{Uhr})$, $40237\,\text{Düsseldorf}$ Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf. Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359